

Eine andere Auslegung, wonach Art. 8 Abs. 5 nur die Verpflichtung zur Anhörung beinhaltet, ist bereits mit dem Wortlaut der Vorschrift nicht in Einklang zu bringen. Der Verordnungsgeber hat mit der Regelung in Abs. 5 b) ausdrücklich eine weitere Verpflichtung geschaffen, die über das bloße Anhörungsrecht in Abs. 5 a) erkennbar hinausgeht.

Dies hat auch das Verwaltungsgericht Augsburg in einer aktuellen Entscheidung (Urteil vom 19.11.2019, Az.: Au 1 K 19.1255, dort Rn. 37) angenommen. Im dortigen Fall ließ das Gericht die Frage eines Kommentierungsrechtes des betroffenen Betriebes nur deshalb offen, weil keine Stellungnahme abgegeben wurde, die hätte einbezogen werden können. Bereits mit Beschluss vom 28.11.2019 (Az.: 20 CE 19.1995, Rn. 59) hat der Bayerische VGH zudem darauf hingewiesen, dass künftig für Veröffentlichungen, die ab dem 14.12.2019 erfolgen, die Vorgaben, insbesondere von Art. 8 Abs. 5 der neuen EU-Kontrollverordnung von den Behörden zu beachten seien.

Nach Sinn und Zweck der Vorschrift kann eine Einbeziehung in unionsrechtskonformer Weise nur so erfolgen, dass die Stellungnahme des Betroffenen inhaltlich in die zu gewährenden Informationen bezogen/eingearbeitet wird, so dass sie Bestandteil der zu veröffentlichenden Informationen wird.

Diesen Anforderungen wird die vorliegend vom Antragsgegner beabsichtigte Informationsgewährung nicht gerecht. Die sich aus der oben genannten Regelung ergebende Verpflichtung, u. a. auch Bemerkungen des betroffenen Unternehmers zu berücksichtigen oder zusammen mit den in Rede stehenden Informationen zu veröffentlichen, wird nicht erfüllt.

Eine entsprechende Stellungnahme der Antragstellerin, die zwingend mit zum Gegenstand der Informationsgewährung gemacht werden müsste, wird vorbereitet und kurzfristig nachgereicht für den Fall, dass der angefochtene Bescheid nicht vollständig aufgehoben werden sollte.

4.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 19.03.2018 zu § 40 Abs. 1a LFGB (Az.: 1 BvF 1/13) aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hohe Anforderungen abgeleitet, denen die aktive staatliche Verbraucherinformation genügen muss. Diese Grundsätze sind nach der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung auch auf das VIG übertragbar.

So heißt es in einer aktuellen Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 13.12.2019 (Az.: 10 S 2614/19):

„Die Art und Weise des vom Antragsgegner in Aussicht gestellten Informationszuganges ist rechtlich nicht zu beanstanden. Allerdings muss die dem Beigeladenen zu übermittelnde Information ergänzt werden, um ein verfassungskonformes Verwaltungshandeln zu gewährleisten.

(...)